

Allgemeine Geschäftsbedingungen der form & function Entwicklung und Fertigungs- GmbH

1. Anwendungsbereich der AGB's

(1) Lieferungen und Leistungen der form & function Entwicklung und Fertigungs- GmbH (nachfolgend „form & function“) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden AGB's bzw. Lizenzbedingungen.

(2) Diese AGB's bzw. Lizenzbedingungen gelten für die Überlassung (Lieferung und Lizenzierung) von Standard-Anwendersoftware, Software von Fremdherstellern sowie die Unterstützung bei der Installation dieser Software durch form & function sowie alle sonstigen Leistungen von form & function (z.B. Support- und Hotlineleistungen).

2. Leistungs-/Lieferumfang

Für den Umfang und alle weiteren Einzelheiten der Leistung/Umfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von form & function oder der jeweilige Vertrag maßgebend. Abweichungen in einer etwaigen Bestellung des Kunden (nachfolgend auch Lizenznehmer) bedürfen ebenso wie Eigenschaftszusicherungen, Nebenabreden und Änderungen der schriftlichen Bestätigung durch form & function.

a) Programme von Fremdherstellern

(1) Für Programme, die form & function lediglich in Lizenz von anderen Herstellern (z.B. Access- oder ORACLE-Lizenzen) vertreibt, behalten die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers ihre vollständige Gültigkeit, auch wenn die Lizenzbedingungen der form & function hiervon abweichen. form & function vermittelt für diese Software grundsätzlich nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit Lizenzprogramme von form & function notwendig sind.

(2) Vermittelt form & function anwendungsspezifische-Lizenzen anderer Hersteller (z.B. Access- oder ORACLE-Lizenzen), so sind diese ausschließlich auf die Anwendung im Zusammenhang mit Programmen von form & function beschränkt. Sie gelten ausschließlich für diese Plattform. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, den sich aus der Registrierung ergebenden Umfang der Anwendung zu erweitern, insbesondere weitere, nicht lizenzierte Anwendungen mit dieser Lizenz zu betreiben.

b) Lizenzprogramme von form & function

(1) Der Kunde erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von form & function hergestellte oder vertriebene und ihm überlassene Software nebst Dokumentationsunterlagen in Verbindung mit einer bestimmten Zentraleinheit oder Systemkonfiguration („lizenzierte Anlage“) selbst zu nutzen.

(2) Sollte die Seriennummer im Einzelfall nicht in der vorgesehenen Art dokumentiert sein, gilt die Zentraleinheit oder Systemkonfiguration als lizenzierte Anlage, auf der die Software zuerst betrieben worden ist.

(3) Die Lizenz bezieht sich ausschließlich auf die vom Lizenznehmer gem. Auftragsbestätigung oder Einzelvertrag erworbenen Softwarelizenzen. Eine Modifizierung, Mehrfachnutzung oder Nutzung in Verbindung mit einer vom Lizenznehmer hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte oder der Speicherkapazitäten vorgenommenen Veränderung oder Erweiterung des Systems bedarf einer ausdrücklichen, vorherigen, schriftlichen Vereinbarung mit form & function. Das Recht des Lizenznehmers, auf seine Verantwortung Geräte anderer Hersteller an Systeme anzuschließen, bleibt unberührt.

(4) Die Softwarelizenzen von form & function werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können von form & function nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer in erheblichem Umfang gegen seine vertraglichen

Verpflichtungen (auch der in den Lizenzbedingungen niedergelegten) verstößt. Die Kündigung bezieht sich auf alle, dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte.

3. Überlassung und Installation der Software, Vertrieb

(1) Eine in Abweichung zu Ziffer 2 b) erweiterte Nutzung der Lizenzprogramme bedarf einer ausdrücklichen, gesonderten, vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit form & function. Dies gilt insbesondere für

- a) die Überlassung der Lizenzprogramme an Dritte,
- b) die entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellung der Lizenzprogramme oder von Teilen der Lizenzprogramme an Dritte – auch wenn dies auf den im Besitz des Lizenznehmers befindlichen Computern geschieht,
- c) die Überlassung der Herrschaft über diese Computer an Dritte
- d) die Installation der Lizenzprogramme bei einem Dritten
- e) den Einsatz der Lizenzprogramme, um Datenverarbeitungsdienstleistungen anzubieten.

(2) Im Rahmen einer solchen Erweiterung der Nutzung ist der jeweilige Vertragspartner von form & function verpflichtet, an seine Endkunden die Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen in unveränderter Form weiter zu geben. Auf Verlangen von form & function ist dies in Form einer schriftlichen Bestätigung des Endkunden gegenüber form & function nachzuweisen.

4. Schutz des Lizenzmaterials

(1) Der Lizenznehmer darf die Software Dritten ausschließlich durch Weiterverkauf und nur unter Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Voraussetzung für die Weitergabe ist die ausdrückliche, vorherige, schriftliche Zustimmung durch form & function. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Mit dem Antrag auf Zustimmung hat der Lizenznehmer eine schriftliche Erklärung des Dritten vorzulegen, wonach dieser sich gegenüber form & function verpflichtet, die Nutzungs- und Weitergaberegeln nach dem bestehenden Vertrag bzw. Auftragsbestätigung mit dem Lizenznehmer sowie diesen Lizenzbedingungen zu beachten. Der Lizenznehmer hat gegenüber form & function zudem eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, wonach er alle Original-Programmkopien dem Dritten weitergegeben und selbst erstellte Kopien gelöscht hat, bevor der Dritte zur Nutzung der Programme berechtigt ist.

(2) In druckschriftlicher Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Zustimmung von form & function vervielfältigt werden. Zusätzliche Exemplare des druckschriftlichen Lizenzmaterials können von form & function unter Angabe der Lizenznummer schriftlich bezogen werden.

(3) Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Ist es infolge eines Geräte-

defektes unmöglich, die Software auf der lizenzierten Anlage zu betreiben, hat der Lizenznehmer das Recht, die Software vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit oder Systemkonfiguration zu betreiben. In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung der Software auf einer anderen, als der lizenzierten Anlage, die schriftliche Zustimmung von form & function. Auch als Bestandteil einer Adaption bleibt die Software den Bedingungen von form & function unterworfen.

(4) Der Lizenznehmer wird alle Informationen über die Programme, die verwendeten Methoden und Verfahren, sowie die Programme betreffende Unterlagen vertraulich behandeln und alle nötigen Vorkehrungen treffen, um den unbefugten Zugang Dritter zu den Programmen zu verhindern.

(5) Sofern Software mietweise überlassen wird, sind bei Nutzungsende überlassene Programme nebst Unterlagen einschließlich angefertigter Duplikate vom Lizenznehmer unaufgefordert an form & function zurückzugeben. Der Lizenznehmer haftet form & function für Schäden auf Grund mißbräuchlicher Nutzung der Programme, insbesondere bei Weiternutzung gekündigter Programme oder Weitergabe der Programme nebst Unterlagen an Dritte. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen sofern sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten.

(5) Dem Lizenznehmer ist es mit Ausnahme der gesetzlichen Beschränkungen gem. § 69 e UrhG untersagt, aus der Binärsoftware die Quellprogramme oder Teile davon (z.B. durch Dekompilierung) zu entwickeln. Eine Dekompilierung der Programme in den Grenzen des § 69 e UrhG ist nur dann zulässig, wenn der Lizenznehmer form & function schriftlich mit angemessener Fristsetzung von mindestens 14 Werktagen aufgefordert hat, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

(6) Der Lizenznehmer ist ausschließlich zur Nutzung der im Vertrag oder der Auftragsbestätigung aufgeführten Lizenzen berechtigt. Jegliche Erweiterung der Lizenz bedarf einer vorherigen, schriftlichen Vereinbarung mit form & function. Erweitert der Lizenznehmer eigenmächtig den Lizenzumfang, ist er verpflichtet, die Kosten zu tragen, die er bei berechtigter Nutzung gem. jeweils gültiger Preis- und Konditionenliste an form & function zu zahlen hätte.

(7) Das Recht zur Modifizierung, Übersetzung, Bearbeitung oder sonstigen Veränderung der Software bleibt ausschließlich form & function bzw. dem jeweiligen Fremdhersteller der Programme vorbehalten, wobei das Recht des Lizenznehmers zur Fehlerbeseitigung nach § 69 d UrhG unberührt bleibt, wenn form & function keine Fehlerbehebung zu marktüblichen Konditionen anbietet oder die angebotene Fehlerbeseitigung wegen des gleichen Fehlers oder für in direktem Zusammenhang stehende Fehler zweimal fehlschlägt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der form & function Entwicklung und Fertigungs- GmbH

5. Eigentums- und Urheberrechte, andere Rechte

(1) Unbeschadet der vorbezeichneten Nutzungsrechte behält form & function alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Softwareprodukt einschließlich der vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben sowie der Dokumentationsunterlagen. Das Eigentum des Lizenznehmers an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten bleibt hiervon unberührt. Im Falle von vertriebenen Softwareprodukten tritt an die Stelle der form & function der jeweilige Softwarehersteller.

(2) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die mit den Lizenzprogrammen zusammenhängenden Schutzvermerke, wie Copyrightvermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle von ihm hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien in unveränderter Form zu übernehmen.

(3) Nach Verfügbarkeit einer neuen Version der Software hat der Lizenznehmer das Recht, das Softwarepaket gegen ein entsprechendes Programmpaket der neuen Version zu einem von form & function listenmäßig angegebenen Update-Preis umzutauschen

6. Auskunftsanspruch

Der Lizenznehmer wird über die Nutzung der Software, insbesondere die berechtigten Nutzer und Installationsorte ordnungsgemäß Buch führen. Der Lizenznehmer gewährt form & function das Recht, zu überprüfen, ob die Software vertragsgemäß genutzt wird und die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages sowie dieser Lizenzbedingungen eingehalten werden. Soweit hierfür erforderlich, kann form & function vom Lizenznehmer verlangen, dass nach Wahl des Lizenznehmers form & function oder eine von form & function zu bestimmende Person während der allgemeinen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers und Einsicht in die für diese Überprüfung maßgeblichen Bücher, Aufzeichnungen, elektronischen Datenbestände und Zugang zu den Computern des Lizenznehmers erhält. Der Lizenznehmer unterrichtet in diesem Zusammenhang form & function bzw. den eingesetzten Dritten umfassend und hält seine Mitarbeiter zur Auskunftserteilung an. form & function trägt die Kosten dieser Überprüfung, es sei denn, es wird bei dieser Überprüfung eine nicht unerhebliche Vertragsverletzung festgestellt.

7. Gefahrübergang und Entgegennahme

(1) Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Software geht mit deren Lieferung auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder form & function noch andere Leistungen (z.B. Installation) übernommen hat.

(2) Verzögert sich die Installation infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Installationsbereitschaft von form & function ab auf den Kunden über.

(3) Der Kunde hat grundsätzlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor er mit der operativen Nutzung des Programmes beginnt.

(4) Ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Kunde geeignete Maßnahmen zur Datensicherung gegen die Gefahren eines Datenverlustes zu treffen.

8. Gewährleistung

(1) Dem Kunden ist bekannt, daß nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Ein Fehler liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lizenzprogramme im wesentlichen den sich aus den Dokumentationsunterlagen ergebenden Spezi-

fikationen entsprechen. Im Falle erheblicher Abweichungen ist form & function zur Nachbesserung berechtigt.

(2) Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von form & function eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Er hat nach der durchgeführten Installation sowie Endabnahme der Software diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich an form & function schriftlich in nachvollziehbarer Form weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, form & function sämtliche Informationen und nachprüfbar Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Problemanalyse erforderlich sind und er hat bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Kann bei einer Überprüfung durch form & function der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt die Kosten der Prüfung der Kunde, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch des Programms oder Vorliegen sonstiger von form & function nicht zu vertretender Störungen.

(3) Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, daß solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

(4) Die Gewährleistung entfällt zudem, wenn der Kunde unter Umgehung der Programme von form & function direkten Zugriff auf den Datenbankserver nimmt oder den Umfang der Anwendung der Lizenzen eigenmächtig erweitert.

(5) Statt einer Fehlerbeseitigung kann form & function nach ihrer Wahl dem Kunden die Benutzung einer neueren Programmversion (Update) anbieten. Der Kunde ist verpflichtet, ein Update zu übernehmen, es sei denn, daß die Übernahme mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Als unzumutbarer Nachteil gilt z.B., wenn eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der übrigen von form & function überlassenen Systemsoftware/ Anwendersoftware/ Standard-Anwendersoftware technisch nicht möglich ist. Hat der Kunde selbst oder durch Dritte Änderungen oder Erweiterungen in den Programmen vorgenommen, kann er derartige Änderungen oder Erweiterungen nicht zur Begründung eines unzumutbaren Nachteils verwenden. Lehnt der Kunde die Übernahme einer neueren Programmversion ab, ohne daß ein Fall im vorgenannten Sinne vorliegt, ist form & function zur Fehlerbeseitigung nicht verpflichtet.

(6) Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche erfolglos oder bietet form & function keine fehlerfreie neuere Programmversion an, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf. Macht der Kunde Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluß auf weitere zwischen ihm und form & function geschlossene Verträge.

(7) form & function gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Nachfristsetzungen müssen zumindest 12 Arbeitstage betragen.

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab erfolgter Installation und Endabnahme durch den Kunden.

9 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind sowohl gegen form & function als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und Partner ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Soweit form & function keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung von form & function für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung sowie bei Übernahme einer Garantie durch form & function. Berufet sich der Besteller auf die Übernahme einer Garantie, so trägt er für das Vorliegen eines Garantiefalles die Beweislast. Unberührt bleibt ebenfalls eine Haftung von form & function für die schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, einer sog. Kardinalspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Für den Verlust oder die fehlerhafte Verarbeitung von Daten sowie für deren Wiederherstellung und den Verlust von Programmen haftet form & function nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, nicht vermeidbar gewesen wäre.

10. Abtretung, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

(1) Der Hersteller oder Vertreter ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzutreten.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Hersteller, Vertreter und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Soweit der Besteller Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Herstellers oder Vertreibers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(4) Der Geschäftssitz des Herstellers oder Vertreibers ist der Erfüllungsort.

(5) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.